

VA	A2-NB-VA-016	Verfahrensanweisung Bestimmungen für den AVG-Betriebsfunk (analog)	 <i>Bewegt alle.</i>
EVU / EIU			

Beim Befahren von AVG-Schieneinfrastruktur ist ein funktionstüchtiges AVG-Funkgerät mitzuführen. Der Kanal ist entsprechend den Angaben im Streckenbuch, SbV oder Sp 3a des Ersatzfahrplans oder Geschwindigkeitshefts einzustellen. Gespräche werden durch Sprachspeicher aufgezeichnet. In Ausnahmefällen kann ein Mobiltelefon als Ersatz mitgeführt werden. Die Übermittlung von betriebsdienstlichen Aufträgen und Meldungen durch Funk dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Personen- und Güterverkehrs. Hierzu gehören alle Nachrichten über den Verkehrsablauf sowie über Störungen und Absetzen von Notrufen bei Unfällen. Private Funkgespräche sind verboten. Der Funkverkehr wird als Wechselsprechverkehr durchgeführt.

Allgemeines

Ortsfeste Stationen

- ▶ Fahrdienstleiter
- ▶ Zugleitstellen
- ▶ Notbedienplätze

Ortsfeste Stationen

Bewegliche Stationen

- ▶ Fahrzeuge
- ▶ örtliches Personal

Bewegliche Stationen

Folgende Sprechmöglichkeiten bestehen:

- ▶ Zwischen einer ortsfesten Station und einer beweglichen Station.
- ▶ Zwischen einer ortsfesten Station und mehreren beweglichen Stationen.
- ▶ Zwischen zwei beweglichen Stationen (nur nach vorheriger Genehmigung der ortsfesten Station gestattet)

Arten des Funksprechverkehrs

Folgende Frequenzen sind festgelegt:

- | | | |
|--------------------------------------|----------|------------|
| ▶ Albtalbahn/Hardtbahn | Kanal 4 | 149,21 MHz |
| ▶ Bruchsal-Menzingen/Odenheim | Kanal 5 | 150,91 MHz |
| ▶ Kraichgaubahn Grötzingen – km 22,8 | Kanal 6 | 149,43 MHz |
| km 22,8 – Heilbronn | Kanal 7 | 152,85 MHz |
| ▶ Nagold-/Enzbahn | Kanal 11 | 152,91 MHz |
| ▶ Murgtalbahn | Kanal 8 | 160,47 MHz |

Kanäle + Frequenzen

Der Funksprechverkehr darf nur mit den vorgeschriebenen Rufzeichen abgewickelt werden. Die Verwendung anderer Rufzeichen ist verboten.

Rufzeichen

Die ortsfesten Stationen haben im Funkverkehr folgende Rufzeichen:

- ▶ Fahrdienstleiter Fahrdienstleiter (Name der Betriebsstelle)
- ▶ Zugleitung Ettlingen Stadt: AVAU
- ▶ Zugleitung Ubstadt Ort: BEMO

Die beweglichen Stationen haben folgende Rufzeichen:

- ▶ bei Zügen die Zugnummer
- ▶ bei Rangierfahrten die Betriebsnummer des Fahrzeugs oder vereinfachte Bezeichnung („...V-Lok im Gleis 11...“)
- ▶ bei tragbaren Funkgeräten die Funktion des Teilnehmers (z. B. Sicherheitsaufsichtskraft (Sakra), Zugführer (Zugnummer), Aufsicht (Name der Betriebsstelle) oder alternativ die Betriebsnummer des jeweiligen Funkgerätes.

Bei allen Fahrzeugen, dessen Führerstand besetzt ist und die aktiv am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ist der Lautsprecher ständig eingeschaltet zu lassen. Die Lautstärke ist so zu regulieren, dass ein Anruf einer Gegenstelle jederzeit wahrgenommen werden kann.

Lautsprecher Mithören

VA	A2-NB-VA-016	Verfahrensanweisung	
EVU / EIU		Bestimmungen für den AVG-Betriebsfunk (analog)	

Der Funkverkehr wird als Wechselsprechverkehr durchgeführt. Wechselsprechen bedeutet abwechselndes Sprechen mit der Gegenstelle. Es kann also entweder nur gehört oder gesprochen werden (nur ein Teilnehmer kann sprechen, der andere Teilnehmer kann in dieser Zeit nur hören). Zur reibungslosen Gesprächsabwicklung ist eine strenge Sprechdisziplin erforderlich unter Beachtung nachfolgender Regeln:

**Wechsel-
sprechen**

- ▶ Durchsagen kurz fassen, zugelassene Abkürzungen verwenden.
- ▶ Auf Höflichkeitsfloskeln verzichten, jedoch Schimpfwörter vermeiden.
- ▶ Nicht zu laut, aber klar und deutlich in natürlicher Betonung sprechen.

Ein Funkgespräch darf nur dann begonnen werden, wenn der Sprechkanal frei ist, das heißt, kein anderes Gespräch gleichzeitig geführt wird (Ausnahme: „Notruf“).

**Abwicklung des
Funkverkehrs**

Beispiele:

Der Fahrdienstleiter A-Dorf wird von Zügen mit dem Rufnamen gerufen:
„(Fahrdienstleiter A-Dorf) für (Rufname Zugnummer) kommen!“

Die Zugleitstelle Ettlingen Stadt wird von Rangierfahrten mit dem Rufnamen gerufen:
„(AVAU) für (Rufname Fahrzeugnummer) kommen!“

Züge werden von Zugleitstelle Ubstadt Ort mit dem Rufnamen gerufen:
„(Rufname Zugnummer) für (BEMO) kommen!“

Rangierfahrten werden von Fahrdienstleiter B-Stadt mit dem Rufnamen gerufen:
„(Rufname Fahrzeugnummer) für (Fahrdienst B-Stadt) kommen!“

Die angerufene Gegenstelle meldet sich mit Rufzeichen, wiederholt die Rufzeichen des Teilnehmers und endet ebenfalls mit der Aufforderung „kommen“.
„Hier (Rufname), (Rufname) kommen!“

Kann die angerufene Gegenstelle nicht sofort antworten, ist bei der Anrufantwort die Aufforderung „kommen“ durch das Wort „warten“ zu ersetzen. Die Station, die zum Warten aufgefordert hat, muss sich unaufgefordert wieder melden. Ist die Verbindung in der vorgeschriebenen Weise hergestellt, wird die Meldung durchgegeben. Das Gesprächsende ist von den Sprechern mit dem Wort „Ende“ anzugeben.

Im Notfall darf ein bestehendes Funkgespräch durch Zwischenruf unterbrochen werden. Hierzu muss eine Sprechpause der Gegenstelle abgewartet werden.

Nothaltauftrag

Antwortet die Gegenstelle nicht sofort, ist der Nothaltauftrag in kurzen Abständen zu wiederholen. Alle anderen Funkteilnehmer haben ihre Gespräche unverzüglich so lange zu unterbrechen, bis das Gespräch beendet hat.

Bei folgenden Ereignissen sind Meldungen abzugeben:

**Vorgeschriebene
Aufträge und
Meldungen**

- ▶ Rangiervereinbarungen
- ▶ Einsetzende und aussetzende Züge auf unbesetzten Betriebsstellen (Funkbereitschaft und Funktionsprüfung)
- ▶ Unfälle
- ▶ Fahrzeugschäden
- ▶ Schäden auf der Infrastruktur (Gleis-, Fahrleitungs- und Signalanlagen usw.)
- ▶ Dienstunfähigkeit
- ▶ Störungen der Sicherheit und Ordnung des Betriebes
- ▶ alle durch die FV oder FV-NE vorgeschriebenen Meldungen und Aufträge